

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 20.02.2013 Sitzung Nr. 03/2013
Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 024/13 – 032/13), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender

Gemeinderat



Schrifführer

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:
Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend
BAL Hahn
RAL Lipps
HAL Feger
Bauhof- und Werkeleiter Wurth

Gemeinderäte:
Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Broß Michaele
Glatt Rudi
Hansert Erwin
Herrmann Rolf-Heinz
Junker Andrea
Jung Maria
Kühne Gundolf

Lang Manfred
Obert Hubert
Oehler Günther
Oschwald Dieter
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Seigel Josef
Trunk Wolfgang
Welde Myriam

entschuldigt:

entschuldigt:



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE
SCHUTTERWALD

Einladung

Datum: 14.02.2013
Sitzungs-Nr.: 03/13

An die Damen und Herren des Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 20.02.2013, ab 18:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 024/2013)
2. Baugesuche (DS 025/2013)
 - 2.1 Umbau/Erweiterung u. Sanierung eines Zweifamilienhauses mit Errichtung eines Balkons u. einer Doppelgarage, Lindenweg 4, Flst. Nr. 6665

3. Erlass von örtlichen Bauvorschriften (DS 026/2013)
hier: Stellplatzsatzung
a) Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Offenlage
b) Satzungsbeschluss
4. Fensterbauarbeiten Westfassade Rathaus (DS 027/2013)
hier: Baubeschluss
5. Energiesparprogramm der Gemeinde (DS 028/2013)
a) Bilanz 2012
b) b) Neue Förderrichtlinien für 2013
6. Entsiegelungsprogramm der Gemeinde (DS 029/2013)
a) Bilanz 2012
b) Neue Förderrichtlinien für 2013
7. Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (ewo) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs Aktiengesellschaft; (DS 030/2013)
Änderung der Satzung, Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals mit gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 III AktG
8. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 031/2013)
9. Verschiedenes (DS 032/2013)
- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung am 20.02.2013

Drucksache Nr. 024/13

Top 1

Frageviertelstunde

Von Seiten der anwesenden Zuhörer wurden keine Fragen gestellt.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 632.6 **Amt:** Bauamt **Bearbeiter:** Frau Maul **Datum:** 08.02.2013 **DS-Nr.:** 025/2013 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2013

TOP 02

Baugesuche

2.1 Umbau/Erweiterung u. Sanierung eines Zweifamilienhauses mit Errichtung eines Balkons u. einer Doppelgarage

Lindenweg 4, Flst. Nr. 6665, 77746 Schutterwald-Langhurst

Antragsteller: Dr. Jochen Kopitzke

Lindenweg 4

77746 Schutterwald-Langhurst

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung, befangen Gemeinderat Herrmann

Protokollergänzung:

Das Baugesuch enthält auch den Antrag auf zwei Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen:

- Pultdach, statt Satteldach
- Überschreitung des Baufensters durch den eingeschossigen Anbau.

Gemeinderätin Broß findet, man kann dem Baugesuch zustimmen, da auch die Nachbarn einverstanden sind.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
630.039 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: 07.02.2013
DS-Nr.: 026/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2013

TOP 03

Erlass von örtlichen Bauvorschriften

hier: Stellplatzsatzung

- a) Erörterung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
- b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

zu a) Die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit werden berücksichtigt
zu b) Die örtlichen Bauvorschriften werden als Satzung beschlossen.

Beschlussergänzung:

c) die Stellplatzsatzung entsprechend der Tischvorlage wird beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag mit
Beschlussergänzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

In der Zeit vom 21.01.2013 – 19.2.2013 fand die Offenlage und die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Aus der Bevölkerung wurden in dieser Zeit keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Aus der Beteiligung der Behörden hat das Landratsamt Ortenaukreis eine Stellungnahme (**Anlage 2**) abgegeben. Die entsprechenden Formulierungswünsche wurden in der Satzung (**Anlage 1**) übernommen. Der Satzung werden zur Klarstellung 3 Pläne (**Anlage 3.1-3.3**) beigelegt.

Die Begründung zur Satzung liegt als **Anlage 4** bei.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die örtlichen Bauvorschriften (Stellplatzsatzung) für die Bereiche: Hauptstraße, Kirchstraße, Bahnhofstraße, Gottswaldstraße, Schulstraße, Binzburgstraße, Löhliwälderstraße und Römerstraße als Satzung zu beschließen.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.02.2013 wird die Satzung rechtskräftig.

Protokollerganzung:

Die Gemeinderate erhalten als Tischvorlage eine uberarbeitete Fassung der Stellplatzsatzung. Die neuen Bestandteile sind in roter Schrift.

BAL Hahn und Burgermeister Holschuh verdeutlichen, dass mit der Satzung nicht bestehende Wohnungen tangiert werden, sondern nur Wohnungen, die zukunftig neu gebaut werden.

Gemeinderat Lang dachte, dass in der Offenlage mehr Einwande kommen wurden. Er freut sich nun, dass die Sache relativ problemlos uber die Buhne geht.

Gemeinde Schutterwald
Landkreis Ortenaukreis

S T E L L P L A T Z – S A T Z U N G **G E M E I N D E S C H U T T E R W A L D**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08. August 1995 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Stellplatz-Satzung:

§ 1 **Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 2,0 je Wohneinheit erhöht. Dies gilt nicht für die bloße Erweiterung der Wohnflächen bestehender Wohneinheiten.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für bebaubare Grundstücksflächen entlang folgender Straßen:
Bereich Schutterwald: Hindenburgstr., Hauptstr., Kirchstr., Bahnhofstr.
Bereich Langhurst: Gottswaldstr., Schulstr.
Bereich Höfen: Löhliwälderstr., Binzburgstr., Römerstr.
Die beigefügten drei Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO 1996).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schutterwald, den

Holschuh
Bürgermeister

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

**LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS****Baurechtsamt**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: **P2013002/8**

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Manz

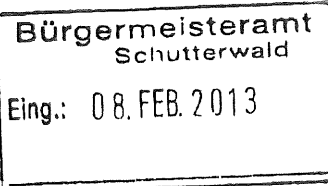
Zimmer: 246A

Telefon: 0781 805 1221

Telefax: 0781 805 9633

E-Mail: baurechtsamt@ortenaukreis.de

Datum: 05.02.2013

An das
Bürgermeisteramt Schutterwald
77746 Schutterwald**Stellplatz-Verordnung für die Bereiche: Hindenburg-, Haupt-, Kirch- u. Bahnhofstraße;
Langhurst: Gottswald- u. Schulstraße; Höfen: Binzburg-, Löhliwälder- u. Römerstraße**
Schreiben vom 02.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit obigem Schreiben übersandte Satzung wurde von uns überprüft. Wir geben hierzu als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

§ 1:

In Ziffer 2.3 der Begründung wird ausgeführt, dass die Satzung nicht für die bloße Erweiterung der Wohnfläche bestehender Wohneinheiten gelten soll. Dies ist zu ergänzen.

§ 2:

In Ziffer 2.3 der Begründung wird ausgeführt, dass die Satzung für Grundstücke gilt, die von den genannten Straßen erschlossen sind/ werden. § 2 spricht aber von bebaubaren Grundstücksflächen, die entlang der Straßen liegen. Dies muss aber nicht zwangsläufig derselbe Regelungsinhalt sein. Wir regen an, die Formulierung der Begründung zu verwenden und der Satzung je Straße einen Plan beizufügen, auf dem die konkret betroffenen Grundstücke dargestellt sind. Ohne Plan könnten sich Unklarheiten der Erschließung bei z.B. Hinterliegergrundstücken oder Grundstücken, welche an zwei öffentlichen Verkehrswegen liegen, ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Manz





SCHULSTRASSE

GOTTSWALDSTRASSE

LANGHURST

Die Waide

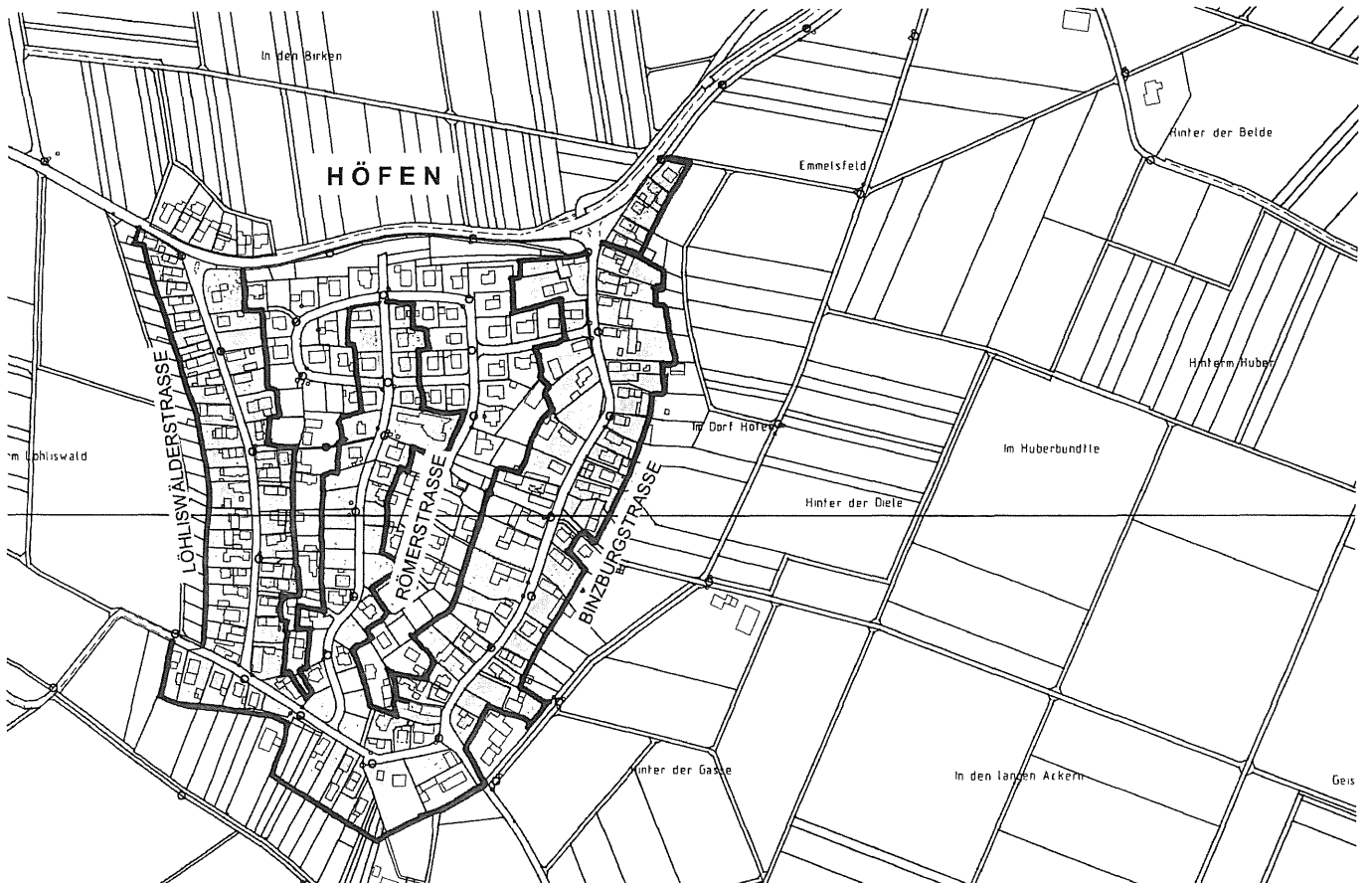
BAHNSTRAßE

SCHUTTERWALD

BAHNSTRAßE

im Neubruch

Anlage 3.3
Top. 3/8
20.02.2013



Gemeinde Schutterwald

Örtliche Bauvorschriften für den Gemeindebereich

hier: Stellplatzregelung

Begründung

1. Die Entwicklung von Schutterwald

Die Siedlungsstruktur von Schutterwald, Langhurst und Höfen weist, wie jeder Ort mit langer Geschichte, verschiedene Entwicklungsphasen auf, die im Ort meist klar erkennbar sind. Früher erfolgte die Entwicklung der Gemeinde auf der Grundlage bestehender Erschließungswege und -straßen, im 20. Jahrhundert erhielten sie ihre Form durch Baufluchtenpläne, im Laufe des späten 20. Jahrhunderts und aktuell durch Bebauungspläne unterschiedlicher Form.

Es lassen sich folgende Bereiche feststellen:

Schutterwald Mitte (Unter- und Oberdorf). Er umfasst hauptsächlich den Bereich des alten Ortskerns. Hier sind keine Planungsgrundlagen vorhanden. Die Bebauung und Erschließung erfolgte entlang vorhandener überörtlicher Straßenverbindungen.

Langhurst und Höfen hatte die ersten Erweiterungsbereiche, meist entlang der Erschließungsstraßen. Auch hier sind keine Planungsgrundlagen vorhanden.

Die Erschließung und Bebauung der Neubaugebiete im gesamten Gemeindegebiet aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgte durch Bebauungspläne. Die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treffen aber nur wenige Aussagen, zum Beispiel den Ausschluss von Dachaufbauten. Die Neubaugebiete des ausgehenden 20. Jahrhunderts und des frühen 21. Jahrhunderts basieren auf Bebauungsplänen mit umfassenden Örtlichen Bauvorschriften.

Hierunter fallen auch die Gewerbegebiete.

In einigen Bereichen mit Bebauungsplänen bestehen bereits Regelungen zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung. Für den bebauten historischen Bereich bestehen jedoch keine solchen Regelungen.

2. Erfordernis der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 LBO)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist.

Die Landesbauordnung orientiert sich dabei nicht an den allgemeinen, bedarfsorientierten Werten der Stellplatzverordnung, sondern beinhaltet für Wohnungen eine eigene Regelung.

Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat sie jedoch in § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze je Wohneinheit zu erhöhen. Eine Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung darf jedoch nur beschlossen werden, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

2.1. Allgemeine Gründe

Durch die Entwicklung des öffentlichen und privaten Verkehrs hat sich in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Veränderung ergeben. Waren früher private Fahrzeuge – von landwirtschaftlichen Zugmaschinen abgesehen – die Ausnahme, bilden sie heute einen selbstverständlichen Teil der allgemeinen Mobilität, die sich in einer hohen Fahrzeugdichte niederschlägt. Der öffentliche Nahverkehr ist zwar akzeptabel ausgebaut. Dennoch gibt es zum Beispiel am Sonntag von Höfen aus keine Busverbindungen. Auch das übrige Angebot reicht nicht aus, um für alle Bevölkerungsschichten ein gleichmäßiges Angebot zur Erreichung ihrer Ziele zu gewährleisten. Dadurch erhöht sich das Erfordernis nach privaten Fahrzeugen, so dass heute mehrere Pkw pro Wohneinheit nicht ungewöhnlich sind.

In Schutterwald sind etwa 4300 Fahrzeuge gemeldet. Dadurch liegt die Fahrzeugdichte bei rund 2 Pkw je Haushalt. Eine Erhöhung der Fahrzeugdichte für den Individualverkehr ist absehbar, da im beruflichen wie privaten eine erhöhte Flexibilität und Mobilität erwartet wird. Es wurde daher geprüft,

ob verkehrliche oder städtebauliche Gründe für eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sprechen.

2.2. Verkehrliche Gründe

Zweck der Stellplatzverpflichtung ist es, den von den baulichen Anlagen ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden.

Im Zuge der angestrebten Verdichtung und Innenentwicklung der bebauten und unbebauten Grundstücke möchte die Gemeinde rechtzeitig hier die Weichen stellen, dass die notwendigen Stellplätze (2 Stück / Wohneinheit) in ausreichender Zahl auf dem Baugrundstück ausgewiesen werden.

Es ist bekannt, dass einem starken Parkierungsdruck mit verkehrspolizeilichen Mitteln allein nicht wirksam begegnet werden kann. Behinderungen von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des gemeindlichen Winterdienstes wären in diesem Fall nicht auszuschließen.

In Schutterwald gibt es verkehrliche Probleme, vor allem Interessenkollisionen zwischen ruhendem und fließendem Verkehr.

Bei den im Geltungsbereich liegenden Straßen wird zwar davon ausgegangen, dass alle Verkehrsteilnehmer aufeinander Rücksicht nehmen, doch durch im Straßenraum abgestellte Fahrzeuge werden diese Straßen unübersichtlich. Durchfahrende Fahrzeuge können dabei andere Verkehrsteilnehmer, Radfahrer, Passanten und spielende Kinder gefährden.

Um problematisches Verkehrsverhalten wie Gehwegparken zu verhindern und die Wirksamkeit von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu fördern, hält die Gemeinde es für sinnvoll die Zahl der geforderten Stellplätze zu erhöhen.

2.3. Städtebauliche Gründe

Im historischen Dorfkern von Schutterwald sind Straßen und Wege in der Regel für die Fußgänger und den rollenden Verkehr ausgelegt, das Abstellen von Pkw ist trotz der bereits angelegten öffentlichen Parkplätze oft nicht möglich. Die Pkw sollten daher auf den eigenen Grundstücken abgestellt werden können. Bei einer Nachverdichtung, zum Beispiel durch Neubau auf bislang unbebauten Grundstücken oder dann, wenn die bestehenden Wohnraumreserven wie Dachböden oder Scheunen ausgenutzt werden sollen, ist es erforderlich, dass ausreichend Stellplätze auf den Grundstücken nachgewiesen werden, damit die Anwohner nicht in den öffentlichen Raum ausweichen.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 Abs.1 LBO gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO erhöht. Dabei wird die Erhöhung an die Wohneinheit angepasst. Sie wird daher wie folgt festgesetzt:

- Je Wohneinheit 2 Stellplätze

Diese Regelung gilt nur für die Schaffung von neuen, abgeschlossenen Wohneinheiten und nicht für die bloße Erweiterung der Wohnfläche bestehender Wohneinheiten. Es wird als unzumutbar angesehen, im Falle einer bloßen Erweiterung der Wohnfläche einer bereits bestehenden Wohnung zusätzliche Stellplätze zu verlangen.

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für Grundstücke die über folgende Straßen erschlossen sind:

Bereich Schutterwald:	Hauptstraße, Kirchstraße, Bahnhofstraße, Hindenburgstraße
Bereich Höfen:	Löhliswälderstraße, Binzburgstraße, Römerstraße.
Bereich Langhurst:	Gottswaldstraße, Schulstraße

Schutterwald, den 20.02.2013

Martin Holschuh, Bürgermeister

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
630.039 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum:
20.02.2013

DS-Nr.:

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2013

TOP 03

Tischvorlage

Erlass von örtlichen Bauvorschriften

hier: Stellplatzsatzung

- a) Erörterung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
- b) Satzungsbeschluss

Stellplatz-Satzung GEMEINDE SCHUTTERWALD

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (GBl. S. 357) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 20.02.2013 folgende Stellplatz-Satzung beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 2,0 je Wohneinheit erhöht. Dies gilt nicht für bereits existierende bzw. bis zum Inkrafttreten der Satzung genehmigte Wohnungen sowie für die bloße Erweiterung der Wohnflächen bestehender Wohneinheiten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bebaubare Grundstücksflächen entlang folgender Straßen:

Bereich Schutterwald: Hindenburg-, Haupt-, Kirch- und Bahnhofstraße.

Bereich Langhurst: Gottswald- und Schulstraße.

Bereich Höfen: Löhliwälder-, Binzburg- und Römerstraße.

Die beigefügten drei Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schutterwald, den 20.02.2013

Holschuh, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 043.12
Amt: Bauamt

Bearbeiter:
Herr Hahn

Datum: 07.02.2013
DS-Nr.: 027/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2013

TOP 04

Fensterbauarbeiten Westfassade Rathaus hier: Baubeschluss

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Baubeschluss zur Fenstersanierung wird gefasst
Die Arbeiten werden beschränkt ausgeschrieben

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
85.000,-	85.000,-		0200.94000
30.000,-	30.000,-		8204.90310

Sachverhalt/Begründung:

Nachdem bereits im Jahre 2010 an der Ost- und Südseite des Rathauses die Fenstersanierung durchgeführt wurde, möchte die Verwaltung die Fenstersanierungsarbeiten mit der Sanierung der West- und Nordseite abschließen. Zu den Sanierungsarbeiten zählen auch das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen und die Isolierung der einfachen Bleiverglasung im großen Sitzungssaal.

Da die Fenstersanierung in enger Abstimmung mit der Büronutzung der einzelnen Mitarbeiter erfolgen muss, wird hier absolute Zuverlässigkeit, zeitliche Flexibilität und Vertrauen in die Leistungen der ausführenden Firma verlangt werden.

Deshalb schlägt die Verwaltung in diesem Fall vor, die Arbeiten beschränkt auszuschreiben.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Bindner spricht sich für die beschränkte Ausschreibung aus. Er findet es schade, dass dieses Verfahren nicht bereits bei früheren Baumaßnahmen angewandt wurde.

Gemeinderat Beathalter erinnert daran, dass das Thema „Bleiverglasung im Sitzungssaal“ in der Vergangenheit schon einmal diskutiert wurde. Damals gab es hierzu keine Lösung. Er will wissen, wie die aktuelle Lösung aussieht.

BAL Hahn erläutert dies. In der Zwischenzeit wurde festgestellt, dass vor der Bleiverglasung außen direkt eine Plexiglasscheibe aufgebracht ist. Diese soll entfernt und durch eine Isolierglasscheibe ersetzt werden. Die einzelnen Isolierglasscheiben würden zwischen den vorhandenen Betonstützen eingebaut.

Herr Beathalter fragt, ob dies energetisch etwas bringt. Laut BAL Hahn verspricht man sich davon insbesondere eine Verringerung der Luftzugerscheinungen.

Gemeinderat Lang will wissen, weshalb die Isolierglasscheibe nicht komplett vor die gesamte Bleiglaswand gebaut wird.

Laut BAL Hahn wäre dies thermisch problematisch, weil dazwischen eine große Luftschicht wäre. Durch eindringende Feuchtigkeit könnte die Scheibe beschlagen etc.

Gemeinderat Lang fragt nach, ob auf der Nordseite des Rathauses auch Sonnenschutz vorgesehen ist. Laut BAL Hahn ist dies nicht der Fall, nur auf der Westseite.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 794.13
Amt: Bauamt

Bearbeiter: Frau Maul

Datum: 06.02.2013

Drucksache Nr.: DS 028/2013

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2013

TOP 5

Energiesparprogramm der Gemeinde

a) Bilanz 2012

b) Neue Förderrichtlinien für 2013

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Die Bilanz 2012 wird zur Kenntnis genommen.
b) Das Energiesparförderprogramm wird für das Jahr 2013 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitliche Zustimmung bei vier Gegenstimmen entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
50.000 €	50.000 €		7911.71600

Sachverhalt/Begründung:

Zu a) Bilanz 2012

Die Förderung von Energiesparmaßnahmen und unser Beratungsangebot sind in der Bevölkerung und bei den örtlichen Handwerksbetrieben allgemein bekannt und wurden auch im letzten Jahr rege in Anspruch genommen.

Es wurden im Laufe des vergangenen Jahres 40 (2011: 47)

Beratungsgespräche beim Energieberater organisiert und durchgeführt.

Nicht alle Beratungsgespräche führten zu einer Antragstellung.

Den Nachweis eines Energie-Spar-Checks belegten 10 (2011: 7)

Die Zahl der Förderanträge betrug: 52 (2011: 49)

47 Antragsteller haben die vorgesehenen Maßnahmen bis zum 31.12.12 auch fristgerecht realisiert und erhielten Zuschüsse in Höhe von 41.215,00 €.

5 Antragsteller verschoben die Ausführung der beantragten Maßnahmen in das Jahr 2013. Dadurch wurden bereits zugesagte Fördermittel in Höhe von 8.200,00 € nicht beansprucht.

Das ausbezahlte Fördervolumen teilt sich wie folgt auf:

Durchgeführte Maßnahmen 2012:	41.215,00 €
Aufwand Ortenauer Energieagentur:	<u>1.976,31 €</u>
	43.191,31 €

Die 47 Antragsteller haben insgesamt 64 Einzelmaßnahmen durchgeführt. Die Zahl 64 kommt daher, dass je Antrag durchaus mehrere Maßnahmen beinhaltet sein können. Die begünstigten Antragsteller haben nach den uns vorgelegten Rechnungen mehr als

890.547,99 € in ihre Gebäude bzw. Gebäudetechnik und somit zu Gunsten der Umwelt investiert.

Zur Info:

8 (2011: 11) Schutterwälder Firmen wurden beauftragt und

25 (2011: 27) Firmen in der näheren Umgebung.

Die Anzahl der Bauobjekte seit Einführung des Förderprogramms im Jahr 1999 lautet:

Zeitraum von 1999 – 2012:

Objekte: 606

Einzelmaßnahmen: 790

Auswertung der CO₂-Einsparung aufgrund der im Jahr 2012 realisierten Energieeinsparmaßnahmen durch die Ortenauer Energie Agentur:

Stand: 31.12.2012

Einsparung CO₂ pro Jahr: 157.572 kg/a (2011: 158.502 kg/a)

Der Zustand der Gebäudesubstanz wurde anhand der Baualtersklassen 1958 – 1978 und durchschnittlicher Gebäude-Kenndaten ermittelt.

Den größten Anteil an den jährlichen CO₂-Einsparungen hatte im Jahr 2012 erstmals die Umstellung von Heizöl-Kesseln bzw. der Ersatz von Nachtstromspeicheröfen durch Biomasse-Kessel. Weitere wichtige Beiträge leisteten die Dämmung von Außenwänden und Dächern. Die Anzahl der geförderten solarthermischen Anlagen ging von 2011 auf 2012 von 11 auf 8 Anlagen zurück. Dementsprechend rückläufig ist der Anteil der CO₂-Einsparungen durch solarthermische Anlagen.

Die Tatsache, dass trotz Rückgang der Anzahl geförderter Gebäude die CO₂-Einsparung auf hohem Niveau stabil geblieben ist, hat zwei Ursachen.

Zum einen wurden mehr Flächen pro Gebäude gedämmt bzw. erneuert. Der Anteil der gedämmten Bauteilfläche pro gefördertes Gebäude (nur Hüllflächenmaßnahmen) liegt mit 99 qm in 2012 ungefähr auf dem Niveau von 2011 und damit weit über dem Niveau der Vorjahre. Leider wurde nur in 2 von 36 Förderfällen die bauphysikalisch und bautechnisch besonders sinnvolle Kombination von Fensteraustausch und Außenwanddämmung umgesetzt.

Zum anderen hat sich der Trend zum verstärkten Einsatz von Pellets und Scheitholz, also zu nahezu CO₂-neutralen Energieträgern bei der Heizungserneuerung fortgesetzt. Die Anzahl der geförderten Biomasse-Heizungen stieg von 7 Anlagen in 2011 auf 9 Anlagen in 2012 bei insgesamt 17 Förderfällen. Besonders viel CO₂- spart der Ersatz einer Nachtstromspeicherheizung durch einen Scheitholzvergaserkessel. Der Zubau solarthermischer Kollektorfläche ging von 127 qm in 2011 auf 45 qm in 2012 stark zurück. Dennoch gehen mittlerweile 48% der Einsparungen auf die Heizungserneuerung zurück (2011: 45%).

Die durchschnittliche Endenergie-Einsparung pro Gebäude liegt bei 32%, die durchschnittliche CO₂-Einsparung pro Gebäude liegt aufgrund des verstärkten Einsatzes von Biomasse sogar bei 52%.

Fazit: Insgesamt ist ein Trend zur Ausweitung der Maßnahmen pro Gebäude zu beobachten.

In der Anlage erhalten Sie die detaillierte Aufstellung der Fördermaßnahmen mit den Zahlen über getätigte Investitionen und ausbezahlte Zuschüsse (Anlage 1).

zu b) Verabschiedung des neuen Förderprogramms für 2013

Die Gemeinde Schutterwald stellt seit dem Jahr 1999 Fördermittel für die wärmetechnische Verbesserung von Altbauten zur Verfügung. Unsere Förderprogramme waren vielfach der Auslöser für umfangreiche Investitionsmaßnahmen unserer Bürger, die nachweislich auch den örtlichen bzw. regionalen Handwerksbetrieben zugute kamen.

Der Gemeinderat hat auch im Haushaltsplan 2013 wieder 50.000 € Haushaltsmittel für Energiesparmaßnahmen bereitgestellt und damit die Fortsetzung der gemeindlichen Förderung dokumentiert.

Als Grundlage zur Vergabe der Fördermittel dienen die Förderrichtlinien, die jeweils jährlich neu zu beschließen sind.

Die Förderbeträge wurden nicht reduziert.

Nach Abstimmung mit der Ortenauer Energieagentur wurden die Voraussetzungen/Anforderungen für 2013 in Anlehnung an die KfW übernommen und entsprechen den Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (siehe Anlage 2). Zum Vergleich sind die Förderrichtlinien von 2012 beigefügt (Anlage 3).

Änderungen:

Ab 2013 soll das Antrags-Verfahren dahingehend geändert werden, dass ein Energieberater oder Sachverständiger vor Durchführung von Maßnahmen auf Basis einer Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellt und die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude ermittelt.

Der Energieberater begleitet, überprüft und bestätigt die Maßnahme. Dadurch ist gewährleistet, dass sinnvolle und Objekt bezogene Maßnahmen durchgeführt werden.

Für diese energetische Fachplanung und Baubegleitung kann ein Zuschuss direkt bei der KfW beantragt werden.

Der Antragsteller muss bei dem Bund über ein qualitätsgesichertes Förderprogramm (KfW/BAFA) einen Zuschuss oder Darlehen beantragen. Wird daraufhin ein positiver Bescheid der KfW oder BAFA bei der Gemeinde vorgelegt, wird von Seiten der Gemeinde die Zuschusszusage erteilt und nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderbetrag ausbezahlt.

Auf diese Weise werden Fördermittel des Bundes nach Schutterwald geholt.

Die L-Bank Baden-Württemberg wendet die gleiche Vorgehensweise an.

Auch bei der KfW ist die Kumulierung von Zuschüssen aus anderen öffentlichen Fördermitteln möglich, sofern deren Summe 10% der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze kürzt die KfW entsprechend anteilig den Zuschussbetrag.

Finanzielle Ausstattung:

Die Verwaltung empfiehlt, das Förderprogramm für 2013 wie vorgelegt zu beschließen.

Entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt, werden die Förderrichtlinien 2013 am Freitag, 01.03.2013 im Amtsblatt veröffentlicht und gelten für Maßnahmen im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Oschwald begrüßt die Maßnahme. Den kleinen Nachteil, dass kleinere Maßnahmen, z.B. reine Fenstererneuerungen, nicht mehr gefördert werden, nimmt er in Kauf. Die jetzt vorgeschlagene Änderung bringt der Gemeinde wesentliche Erleichterungen in der Handhabung. Dass künftig der Energieberater sowohl vor als auch nach Umsetzung der Maßnahme in das geförderte Gebäude geht und alles begutachtet, hält er für einen sehr großen Vorteil. Künftig werden wohl nur noch größere Maßnahmen bezuschusst werden. Das Programm ist sinnvoll, weil der Ölpreis weiter steigt und jeder ein Interesse daran haben sollte, weniger Heizöl zu verbrauchen.

Laut Herrn Oschwald läuft das Energiesparprogramm nun im 14. Jahr. Davon ausgehend, dass die Gemeinde im Jahr durchschnittlich 50.000 € zur Verfügung stellt, sind dies in 14 Jahren rund 700.000 € Zuschussmittel. Diese Zuschussmittel haben zu Investitionen in Höhe von fast 10 Mio. € in 14 Jahren geführt. Über die gesamte Laufzeit konnten bereits ca. 2 Mio. kg CO₂ eingespart werden. Früher hatte dieses Programm den Schwerpunkt Energiesparmaßnahmen. Heute ist der Schwerpunkt eher die Umstellung auf erneuerbare Energien. Deshalb sollte das Programm treffender eigentlich „Energiewendeprogramm“

heißen. Ein kleiner Schönheitsfehler des aktuellen Programms ist, dass weiterhin Heizungserneuerung gefördert wird. Hierauf könnte man künftig sicher verzichten. In Dänemark sollen zukünftig Erdgas- und Erdölheizungen komplett verboten werden.

Gemeinderat Glatt will wissen, ob jemand, der auf KfW-Mittel verzichtet, dennoch Zuschüsse der Gemeinde erhält. Laut BAL Hahn wäre dies nicht der Fall.

Herr Glatt interessiert sich auch für den Verbleib der nicht abgerufenen Haushaltsmittel aus dem Jahr 2012. Laut Bürgermeister und BAL Hahn verfallen diese.

Gemeinderat Seigel stellt fest, dass es den Bürger nun bereits mit der Beauftragung des Energieberaters Geld kostet. Dies war bisher nicht der Fall. Dies könnte eine Hemmschwelle darstellen. Dennoch begrüßt er das Programm und bezeichnet es als sehr erfolgreich. Laut BAL Hahn könnte die Gemeinde, wenn dies der Gemeinderat wünscht, auch weiterhin eine kostenlose Energieberatung anbieten.

Laut Herrn Rotert erhält man von der BAFA erst dann Mittel, wenn die Maßnahme durchgeführt ist. Ein Gemeindezuschuss bekommt man aber nur, wenn man vor Durchführung der Maßnahme Antrag stellt. Laut BAL Hahn widerspricht sich dies nicht. Der Antragsteller stellt einen Antrag bei der Gemeinde, dann einen Antrag bei der BAFA, erhält eine Bewilligung von der BAFA, mit dieser Bewilligung kann auch die Gemeinde über den Antrag entscheiden.

Gemeinderat Lang fragt nach dem Verfahren, wenn jemand bei der KfW einen Zuschuss erhält, dort der Finanztopf aber leer ist. Laut BAL Hahn könnte er dann dennoch einen Zuschuss von der Gemeinde bekommen, da ja die Voraussetzungen der KfW erfüllt sind.

Gemeinderat Oehler bezeichnet es als Rückschritt, dass zukünftig nicht mehr allein Wärmedämmung bzw. allein Fenstererneuerung gefördert werden kann.

Gemeinderätin Junker ist grundsätzlich auch dieser Meinung. Sie will wissen, ob jemand eine Förderung von der KfW bzw. der Gemeinde erhält, wenn die Fenster in Ordnung sind und deshalb nur noch eine Dämmung aufgebracht werden muss. Laut BAL Hahn wäre dies förderfähig.

Herr Obert fragt nach dem Fall, dass vor acht Jahren auf das Gebäude eine Dämmung aufgebracht wurde, welche heute nicht mehr zeitgemäß ist. Aktuell will der Bauherr nur noch neue Fenster nachrüsten. Laut BAL Hahn würden dann keine Zuschüsse gewährt. Herr Obert findet hierzu, dass die heutigen Dämmvorschriften überzogen sind.

Gemeinderat Bindner äußert die Bitte, im Programm deutlicher zu machen, dass die Maßnahmen 1.1 und 1.2 zwingend gemeinsam umgesetzt werden müssen. Laut BAL Hahn könnten dann beide Fördermöglichkeiten zusammengefasst und mit einem einheitlichen Fördersatz aufgeführt werden.

Gemeinderat Kühne fragt, was passiert, wenn ein Bauherr aus finanziellen Gründen im ersten Jahr die Fenstererneuerung und im zweiten Jahr die Wanddämmung durchführt. Laut BAL Hahn muss beides in einem Jahr erledigt werden.

Gemeinderätin Junker fragt, ob man das Förderprogramm nicht wie bisher beschließen könnte.

Laut BAL Hahn wäre dies grundsätzlich möglich, aber nicht sinnvoll. Da die Isolierglasfenster mittlerweile immer hochwertiger und hochdämmender werden, sollte aus den genannten bauphysikalischen Gründen nur noch Fenster zusammen mit Wand gedämmt werden.

**Energiesparförderprogramm
der Gemeinde Schutterwald
2012**

Anlage 1
Top. 5/6
20.02.2013

für die Durchführung von Energiesparmaßnahmen an/in Altbauten
Endabrechnung

Außenwand-Dämmung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
7	148.747,29 €	1.655	14.000,00 €

Fenster-Erneuerung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
18	139.553,70 €	247	6.800,00 €

Sonstige Dämmmaßnahmen			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
13	237.098,99 €	1.813	12.125,00 €

Erneuerung Heizungsanlage			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen		ausbezahlte Zuschüsse
8	66.997,24 €		2.400,00 €

Erhöhte Förderung Erneuerung Heizungsanlage			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen		ausbezahlte Zuschüsse
9	225.064,82 €		3.600,00 €

Solaranlage für Warmwassererzeugung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
7	37.013,71 €	45	1.350,00 €

Solaranlage für Warmw. u. Heizg.Unterstützung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
1	9.687,39 €	11	440,00 €

Einbau einer Lüftungsanlage			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen		ausbezahlte Zuschüsse
1	24.939,56 €		500,00 €

Gesamt			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahme		ausbezahlte Zuschüsse
64	889.102,70 €		41.215,00 €



Förderrichtlinien 2013 der Gemeinde Schutterwald für die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen, insbesondere für die wärmetechnische Sanierung von Altbauten

Fassung 20.02.2013

VORBEMERKUNGEN:

Seit dem Jahr 1999 unterstützt die Gemeinde Schutterwald mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln verschiedene Energiesparmaßnahmen unserer Bürger an/in Altbauten. Aufgrund dieses freiwilligen Zuschussprogramms sind seither schon über 790 Maßnahmen im Gemeindegebiet mit Zuschüssen der Gemeinde Schutterwald realisiert worden.

Die Verringerung des Energiebedarfs ist eine der primären Aufgaben in Sachen Umweltschutz und Ressourcenschonung. Zur Unterstützung dieser Ziele engagiert sich die Gemeinde Schutterwald auch im Jahr 2013 wieder durch die Bereitstellung von Fördermitteln. Daneben soll dieses Förderprogramm einen Investitionsanreiz geben, der auch dem Handwerk in der Gemeinde und der Region zugute kommt.

ZWECKBESTIMMUNG:

Durch das Zuschussprogramm sollen Impulse zur verstärkten Energieeinsparung und die Verringerung von Schadstoffemissionen für bestehende Gebäude/Anlagen gegeben werden.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG:

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes am/im Gebäude. Außerdem werden die Erneuerung von Heizungsanlagen, die Errichtung von Solaranlagen und Lüftungsanlagen bezuschusst.

Gefördert werden nur Maßnahmen an/in Wohngebäuden, die eine Förderung durch eines der unten genannten, qualitätsgesicherten Förderprogramme des Bundes erhalten. Ausgenommen hiervon sind Pos. 2.3 u. 2.4.

Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle und zur Erneuerung der Heizungsanlage müssen mindestens die Anforderungen der KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Sanieren“ (Programm-Nummern: 430, 152 und 151) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt werden. Voraussetzung für die Förderung von thermischen Solaranlagen, Wärmepumpen, Holzpellet- und Holz hackschnitzelanlagen sowie Scheitholzvergaserkesseln ist die Einhaltung der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanreizprogramm des Bundesumweltministeriums) in der jeweils gültigen Fassung. Voraussetzung für die Förderung von KWK-Anlagen ist die Einhaltung der „Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel“ des Bundesumweltministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

Sind Maßnahmen durch Gesetze oder Vorschriften zwingend vorgeschrieben, sind diese grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG:

WAS UND WIE?	WIEVIEL?	
	Förderhöhe	max. Zuwendung
1. Maßnahmen zur Verringerung der Transmissionswärmeverluste		
1.1 Wärmedämmung von Wänden	15,00 €/m ² (Netto-Wandfläche ohne Fenster u. Türen)	2.000,00 €
1.2 Erneuerung der Fenster und Außentüren	40,00 €/m ² Fensterfläche (Rohbaumaß)	500,00 €
1.3 Wärmedämmung von Dachflächen und Geschossdecken	10 % der Kosten	1.000,00 €
2. Heizungsanlagen		Förderung: 300,00 €
2.1 Erneuerung der Heizungsanlage mit Brennwerttechnik, Grundwasser- oder Erdwärmepumpe, Blockheizkraftwerk.		
2.2 Förderung bei Errichtung einer automatisch beschickten Heizungsanlage zur Verfeuerung von fester Biomasse (Pellet, Hackschnitzel). Ausgenommen sind Kachelöfen.		400,00 €
2.3 Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen (hydr. Abgleich u. hocheffiziente Pumpe). Nachweis durch Formular des ZDH (Zentralverband des deutschen Handwerks), www.intelligent-heizen.info .		100,00 €
2.4 Zusätzliche Förderung für den Rückbau aller Elektrospeicheröfen beim Einbau einer neuen Heizungsanlage entsprechend Nr. 2.1 – 2.2 (der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung muss erbracht werden).		300,00 €
3. Lüftungsanlagen		
3.1 zentrale Lüftungsanlagen		500,00 €
3.2 raumweise Lüftungsanlagen		100,00 €/Raum
4. Solaranlage		
4.1 Errichtung einer solaren Warmwassererzeugungsanlage (max. 10 qm)		30 € / m ² Kollektorfläche
4.2 Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung (max. 20 qm)		40 € / m ² Kollektorfläche
max. Förderhöhe je Gebäude 3.000,00 €		

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN:

- I. Die Gebäude müssen auf dem Gemeindegebiet liegen und überwiegend Wohnzwecken dienen.
- II. Für die Förderung nach Ziffer 1 gilt: Die Gebäude müssen vor dem 01.01.1992 bezugsfertig gewesen sein.
- III. Bei Heizungsanlagen, welche die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte für Abgasverluste gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht erfüllen, ist die Erneuerung der Heizungsanlage von einer Förderung ausgeschlossen. Maßgebend ist das Protokoll des Kaminfegers über die zuletzt durchgeführte Messung.
Wird jedoch bei einer solchen beanstandeten Heizungsanlage anstelle der Anlage mit fossilen Brennstoffen eine automatisch beschickte Anlage zur Verfeuerung von fester Biomasse oder ein Scheitholzvergaserkessel errichtet, wird abweichend von dieser Einschränkung die Grundförderung nach Ziffer 2.1 der Förderrichtlinien gewährt.
- IV. Für alle Förderanträge gilt:
Ein Beratungsgespräch bei dem für die Gemeinde tätigen Energieberater **vor der Antragstellung** wird empfohlen.
Die Durchführung einer Energieberatung vor Ort (z.B. Energie-Spar-Check) durch qualifizierte Handwerker oder Energieberater ersetzt das Beratungsgespräch beim gemeindlichen Energieberater.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf für die beantragte Maßnahme noch kein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrag abgeschlossen sein.

ALLGEMEINE HINWEISE:

- Die Förderbeträge werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- Die maximale Förderung liegt bei 3.000,00 € je Objekt. Bereits erhaltene Zuschüsse aus den Förderprogrammen der vergangenen Jahre der Gemeinde Schutterwald werden bei der Höchstbetragsermittlung berücksichtigt.
- Alle Vorhaben sollten in der Regel von Fachbetrieben ausgeführt werden. Die Realisierung der bezuschussten Maßnahmen ist auch in Eigenleistungen durch den Antragsteller zulässig, wenn die ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann. Die Eigenleistungen selbst werden nicht bezuschusst.
- Alle verwendeten Materialien bedürfen einer bauaufsichtlichen Zulassung. Eingesetzte Dämm-Materialien müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW oder FKW hergestellt worden sein. Für Hartschaumplatten aus Polystyrol (XSP/EPS) und Polyurethan (PU) ist hierfür eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen.
- Für die Flächenberechnung der gedämmten Gebäudehülle gilt: Es werden nur die reinen Wandflächen **ohne** Fenster- und Türenflächen berücksichtigt. Gegebenenfalls sind Gebäudepläne (vermaßte Grundrisse und Ansichten) zur Flächenermittlung vorzulegen.
- Bei der Fenster-/Haustürerneuerung gilt bezüglich des Rahmenmaterials die Einschränkung, dass bei Verwendung von Tropenholz ein amtlicher Nachweis vorzulegen ist, in dem der Wiederaufbau im Herkunftsland bestätigt wird (Zertifikat über die Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung).
- Die Gemeinde behält sich generell eine Überprüfung der Ausführung vor.

RECHNUNGEN:

Rechnungen sind auf Nachfrage vorzulegen.

ANTRAGS- UND FÖRDERBERECHTIGTE:

Das Förderprogramm richtet sich in erster Linie an private Hauseigentümer. Zuwendungsberechtigt sind jedoch alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehende(n) Wohnung und/oder Gebäude. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch vom Wohnungsmieter gestellt werden; die Zustimmung des Eigentümers ist vorzulegen.

KUMULATION:

Eine Kumulierung mit Zuwendungen aus anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Etwa bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuschussprogramme sind jedoch zu beachten.

ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN:

Anträge sind auf den vorgeschriebenen Formblättern mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen.
Die Antragstellung muss zwingend vor Baubeginn erfolgen. Eine Förderung ist grundsätzlich nur bei Maßnahmen möglich, mit deren Umsetzung vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen. Aufträge, die lediglich Planungsleistung umfassen, können bereits vor der Antragstellung vergeben werden.
Für die Reihenfolge der Zuschussanträge ist das Datum der Kontaktaufnahme bei der Gemeinde maßgebend. Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller die Entscheidung über die Zuschussgewährung aus dem Förderprogramm der Gemeinde schriftlich mitgeteilt. Die zuschussfähigen Maßnahmen müssen zwingend bis zum 31.12.2013 fertig gestellt sein. Verzögert sich die Fertigstellung, kann ein Zuschuss nicht mehr gewährt werden.

ZAHLUNG:

Die Auszahlung des Zuschussbetrages der Gemeinde erfolgt erst nach der endgültigen Fertigstellung der förderfähigen Maßnahme und nach Vorlage der Eingangsbestätigung des Verwendungsnachweises der Bundesförderprogramme (KfW, BAFA). Bei Fördermaßnahmen unter 2.3 u. 2.4 sind die Nachweise über den hydraulischen Abgleich und die Entsorgung vorzulegen.

RECHTSANSPRUCH:

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Gemeinde Schutterwald besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde auf Grund pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung dieser Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

Mit der Maßnahme kann nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Zuschussantrages begonnen werden, ohne dass der Anspruch auf Förderung verloren geht. Aus der Eingangsbestätigung kann jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses dem Grunde und/oder der Höhe nach abgeleitet werden.
Beim Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind rückwirkend vom Tag der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz (§ 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 09.06.1998), mindestens jedoch mit jährlich 6,0 % zu verzinsen.
Die Gemeinde behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und wie vorgenannt zu verzinsen.

ZEITLICHE GELTUNG:

Diese Förderrichtlinien 2013 wurden am 20.02.2013 in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen und gelten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013. Die Gemeinde behält sich bei Bedarf eine Anpassung des Förderprogramms bzw. der Förderrichtlinien während des angegebenen Zeitraums vor.

Schutterwald, den 20.02.2013

gez.: Holschuh, Bürgermeister



Förderrichtlinien 2012 der Gemeinde Schutterwald für die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen, insbesondere für die wärmetechnische Sanierung von Altbauten

Fassung 18.01.2012

VORBEMERKUNGEN:

Seit dem Jahr 1999 unterstützt die Gemeinde Schutterwald mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln verschiedene Energiesparmaßnahmen unserer Bürger an/in Altbauten. Aufgrund dieses freiwilligen Zuschussprogramms sind seither schon über 726 Maßnahmen im Gemeindegebiet mit Zuschüssen der Gemeinde Schutterwald realisiert worden.

Die Verringerung des Energiebedarfs ist eine der primären Aufgaben in Sachen Umweltschutz und Ressourcenschonung. Zur Unterstützung dieser Ziele engagiert sich die Gemeinde Schutterwald auch im Jahr 2012 wieder durch die Bereitstellung von Fördermitteln. Daneben soll dieses Förderprogramm in einer Zeit der wirtschaftlichen Rezession einen Investitionsanreiz geben, der auch dem Handwerk in der Gemeinde und der Region zugute kommt.

ZWECKBESTIMMUNG:

Durch das Zuschussprogramm sollen Impulse zur verstärkten Energieeinsparung und die Verringerung von Schadstoffemissionen für bestehende Gebäude/Anlagen gegeben werden.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG:

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes am/im Gebäude. Außerdem werden die Erneuerung von Heizungsanlagen und die Errichtung von Solaranlagen bezuschusst.

Gefördert werden nur Maßnahmen an/in Wohngebäuden.

Bei allen Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes müssen mindestens die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt werden.

Sind Maßnahmen durch Gesetze oder Vorschriften zwingend vorgeschrieben, sind diese grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG:

WAS UND WIE?	WIEVIEL?	
	Förderhöhe	max. Zuwendung
1. Maßnahmen zur Verringerung der Transmissionswärmeverluste		
1.1 Dämmung der Außenwände auf der Außenseite (geforderter U-Wert von max. 0,20 W/m ² K)	15,00 €/m ² Netto-Wandfläche ohne Fenster u. Türen	2.000,00 €
1.2 Fenstererneuerung / Haustüren - Einbau von neuen Fenstern, 3-fach Verglasung (geforderter U _w -Wert 0,95 W/m ² K) - Einbau von neuen Dachfenstern (geforderter U _w -Wert 1,0 W/m ² K) - Einbau von neuen Haustüren (geforderter U _w -Wert 1,3 W/m ² K)	40,00 €/m ² Fensterfläche (Rohbaumaß)	500,00 €
1.3 Sonstige Dämmmaßnahmen		
1.3.1 Wärmedämmung des Schrägdaches (U-Wert 0,14 W/m ² K)	1.3.2 10 % der Kosten	1.000,00 €
Wärmedämmung der Gaubendächer und -Wangen (U-Wert 0,20 W/m ² K)		
1.3.3 Wärmedämmung des Flachdaches (U-Wert 0,14 W/m ² K)	1.3.4	
Wärmedämmung der obersten Geschossdecke (U-Wert 0,14 W/m ² K)		
1.3.5 Wärmedämmung der Kellerdecke über unbeheizten Kellerräumen (U-Wert 0,25 W/m ² K)		
2. Heizungsanlage		Förderung
Voraussetzung für die Förderung von thermischen Solaranlagen, Holzpellet-, Holzhackschnitzelanlagen und Scheitholzvergaserkesseln ist die Einhaltung der Vorgaben des Marktanzreizprogramms des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der hydraulische Abgleich muss nachgewiesen werden.		
2.1 Erneuerung der Heizungsanlage mit Brennwerttechnik, Grundwasser-Wärmepumpe/ Erdwärmepumpe (mit einer Jahresarbeitszahl von ≥ 3,8), Blockheizkraftwerk.		300,00 €
2.2 Förderung bei Errichtung einer automatisch beschickten Heizungsanlage zur Verfeuerung von fester Biomasse (Pellet, Hackschnitzel). Ausgenommen sind Kachelöfen.		400,00 €
2.3 Förderung bei Errichtung eines Scheitholzvergaserkessels mit Leistungs- und Feuerungsregelung.		400,00 €
2.4 Zusätzliche Förderung für den Rückbau aller Elektrospeicheröfen beim Einbau einer neuen Heizungsanlage entsprechend Nr. 2.1 – 2.3 (der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung muss erbracht werden).		300,00 €
3. Lüftungsanlagen		
3.1 Zentrale, bedarfsgeregelte Abluftsysteme, die Feuchte-, CO ₂ - oder Mischgas geführt sind, ohne Wärmerückgewinnung.		500,00 €
3.2 Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmerückgewinnung.		100,00 € pro Raum
4. Solaranlage		
4.1 Errichtung einer solaren Warmwassererzeugungsanlage (max. 10 qm)		30 €/ m ² Kollektorfläche
4.2 Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung (max. 20 qm)		40 €/ m ² Kollektorfläche
max. Förderhöhe je Gebäude 3.000,00 €		

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN:

- I. Die Gebäude müssen auf dem Gemeindegebiet liegen und überwiegend Wohnzwecken dienen.
- II. Für die Förderung nach Ziffer 1 gilt: Die Gebäude müssen vor dem 01.01.1992 bezugsfertig gewesen sein.
- III. Bei Heizungsanlagen, welche die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte für Abgasverluste gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht erfüllen, ist die Erneuerung der Heizungsanlage von einer Förderung ausgeschlossen. Maßgebend ist das Protokoll des Kaminfegers über die zuletzt durchgeführte Messung. Wird jedoch bei einer solchen beanstandeten Heizungsanlage anstelle der Anlage mit fossilen Brennstoffen eine automatisch beschickte Anlage zur Verfeuerung von fester Biomasse oder ein Scheitholzvergaserkessel errichtet, wird abweichend von dieser Einschränkung die Grundförderung nach Ziffer 2.1 der Förderrichtlinien gewährt.
- IV. Mit dem Einbau der neuen Heizungsanlage muss eine Hocheffizienz-Umwälzpumpe der Effizienzklasse A eingebaut werden und auch sämtliche wärmeleitende Leitungen entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung zu dämmen.
- V. Durch die geführte (n) Maßnahme (n) muss eine CO₂-Reduzierung erreicht werden.
- VI. Lüftungsanlagen
Zentrale, bedarfsgeregelte Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgas geführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme von max. $P_{el, Ger\ddot{a}t}$ 0,20 W/m³h aufweisen (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6).
Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen für das Gesamtgebäude
- ein Wärmebereitstellungsgrad η_{wbg} von mind. 80% bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von max. $P_{el, Ger\ddot{a}t}$ 0,45 W/m³h oder
- ein Wärmebereitstellungsgrad η_{wbg} von mind. 75% bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von max. $P_{el, Ger\ddot{a}t}$ 0,35 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6) erreicht wird.
- VII. Für alle Förderanträge gilt:
Ein Beratungsgespräch bei dem für die Gemeinde tätigen Energieberater muss **vor der Antragstellung** durchgeführt werden. Die Durchführung einer Energieberatung vor Ort (z.B. Energie-Spar-Check) durch qualifizierte Handwerker oder Energieberater ersetzt das Beratungsgespräch beim gemeindlichen Energieberater.
- VIII. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf für die beantragte Maßnahme noch kein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrag abgeschlossen sein.

ALLGEMEINE HINWEISE:

- Die Förderbeträge werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- Die maximale Förderung liegt bei 3.000,00 € je Objekt. Bereits erhaltene Zuschüsse aus den Förderprogrammen der vergangenen Jahre der Gemeinde Schutterwald werden bei der Höchstbetragsermittlung berücksichtigt.
- Alle Vorhaben sollten in der Regel von Fachbetrieben ausgeführt werden. Die Realisierung der bezuschussten Maßnahmen ist auch in Eigenleistungen durch den Antragsteller zulässig, wenn die ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann. Die Eigenleistungen selbst werden nicht bezuschusst.
- Alle verwendeten Materialien bedürfen einer bauaufsichtlichen Zulassung. Eingesetzte Dämm-Materialien müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW oder FKW hergestellt worden sein. Für Hartschaumplatten aus Polystyrol (XSP) und Polyurethan (PU) ist hierfür eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen.
- Für die Flächenberechnung der gedämmten Gebäudehülle gilt: Es werden nur die reinen Wandflächen **ohne** Fenster- und Türenflächen berücksichtigt. Gegebenenfalls sind Gebäudepläne (vermaßte Grundrisse und Ansichten) zur Flächenermittlung vorzulegen.
- Bei der Fenster-/Haustürerneuerung gilt bezüglich des Rahmenmaterials die Einschränkung, dass bei Verwendung von Tropenholz ein amtlicher Nachweis vorzulegen ist, in dem der Wiederaufbau im Herkunftsland bestätigt wird (Zertifikat über die Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung).
- Die Gemeinde behält sich generell eine Überprüfung der Ausführung vor.

RECHNUNGEN:

Der Förderbetrag darf den Rechnungsbetrag für die bezuschusste Maßnahme nicht überschreiten.

Unter Beachtung der vorgenannten Allgemeinen Hinweise müssen die Rechnungsbelege für den eingebauten bzw. eingekauften Dämmstoff exakte Angaben enthalten (Produktname, WLK, Flächen bzw. Massen).

Bei Fenstern und Haustüren sind Produktname, U-Wert, Rahmengruppe, Fläche und gegebenenfalls Herkunftsbescheinigung nachzuweisen. Bei neuen Heizungsanlagen sind Produktname sowie Leistungs- und Größenangaben vorzulegen.

ANTRAGS- UND FÖRDERBERECHTIGTE:

Das Förderprogramm richtet sich in erster Linie an private Hauseigentümer. Zuwendungsberechtigt sind jedoch alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehende(n) Wohnung und/oder Gebäude. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch vom Wohnungsmieter gestellt werden; die Zustimmung des Eigentümers ist vorzulegen.

KUMULATION:

Eine Kumulierung mit Zuwendungen aus anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Etwa bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuschussprogramme sind jedoch zu beachten.

ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN:

Anträge sind auf den vorgeschriebenen Formblättern mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Beratungsgespräch und Antragstellung müssen zwingend vor Baubeginn erfolgen. Eine Förderung ist grundsätzlich nur bei Maßnahmen möglich, mit deren Umsetzung vor dem Beratungsgespräch noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen. Aufträge, die lediglich Planungsleistung umfassen, können bereits vor der Antragstellung vergeben werden.

Für die Reihenfolge der Zuschussanträge ist das Datum der Kontaktaufnahme zur Absprache des Beratungstermins maßgebend. Allerdings muss der Zuschussantrag spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Beratungsgespräch eingereicht werden. Wird der Antrag erst nach dieser Frist eingereicht, gilt für die Rangfolge das Eingangsdatum des Antrages. Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller die Entscheidung über die Zuschussgewährung schriftlich mitgeteilt. Die zuschussfähigen Maßnahmen müssen zwingend bis zum 31.12.2012 fertig gestellt sein. Verzögert sich die Fertigstellung, kann ein Zuschuss nicht mehr gewährt werden.

ZAHLUNG:

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt erst nach der endgültigen Fertigstellung der förderfähigen Maßnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen mit Überweisungsbelegen und des Nachweises über verwendete Materialien bei der Bewilligungsstelle. Der endgültig ermittelte Zuschussbetrag wird in einem Bewilligungsbescheid festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

RECHTSANSPRUCH:

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Gemeinde Schutterwald besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde auf Grund pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung dieser Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

Mit der Maßnahme kann nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Zuschussantrages begonnen werden, ohne dass der Anspruch auf Förderung verloren geht. Aus der Eingangsbestätigung kann jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses dem Grunde und/oder der Höhe nach abgeleitet werden.

Beim Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind rückwirkend vom Tag der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz (§ 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 09.06.1998), mindestens jedoch mit jährlich 6,0 % zu verzinsen.

Die Gemeinde behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und wie vorgenannt zu verzinsen.

ZEITLICHE GELTUNG:

Diese Förderrichtlinien 2012 wurden am 18.01.2012 in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen und gelten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012.

Die Gemeinde behält sich bei Bedarf eine Anpassung des Förderprogramms bzw. der Förderrichtlinien während des angegebenen Zeitraums vor.

Schutterwald, den 18.01.2012, gez.: Holschuh, Bürgermeister

öffentlich

nichtöffentlich

AZ:
700.76

Amt
Hauptamt

Bearbeiter
Frau Maul

Datum:
06.02.2013

Drucksache Nr.:
DS 029/2013

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2013

TOP 6

Entsiegelungsprogramm der Gemeinde - a) Bilanz zum abgelaufenen Förderjahr 2012 - b) Fortführung des Förderprogramms ...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Das Ergebnis für 2012 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Das Programm wird auch 2013 fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
5.000,00 €	5.000,00 €		7906.95016

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Schutterwald hat erstmals ab 2005 für das oben genannte Programm Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Übersicht über realisierte Maßnahmen von 2006 – 2012:

2006: 5 Maßn.	Fläche: 483 qm	Zuschuss: 2.375 €
2007: 10 Maßn.	Fläche: 481 qm	Zuschuss: 4.685 €
2008: 1 Maßn.	Fläche: 98 qm	Zuschuss: 975 €
2009: 5 Maßn.	Fläche: 287 qm	Zuschuss: 3.420 €
2010: 2 Maßn.	Fläche: 104 qm	Zuschuss: 1.135 €
2011 u. 2012: keine Anträge		

zu a) Bilanz zum abgelaufenen Förderjahr 2012:

Im Jahr 2012 wurden keine Anträge gestellt.

Dies kann zum Teil daran liegen, dass durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die Bevölkerung erst einmal abwarten wollte, welche Gebühren zu entrichten sind.

Ein Hinweis auf das Entsiegelungsprogramm wurde mit der jährlichen Wasserabrechnung verschickt.

Da ca. 70% der angeschlossenen Grundstücke in Schutterwald im Mischsystem entwässern halten wir es für sinnvoll, das bei Starkregenereignissen streckenweise überlastete Kanalnetz zu entlasten.

Das Förderprogramm bietet einen Anreiz, Dachflächen zu begrünen bzw. Dach- und Hofflächen sowie Zufahrten teilweise oder ganz vom Kanalnetz abzuhängen.

b) Fortführung des Förderprogramms im Jahr 2013:

Der Gemeinderat hat auch im Haushaltsplan 2013 wieder 5.000 € Haushaltsmittel für Entsiegelungs-/Regenwasserrückhaltungsmaßnahmen bereitgestellt und damit die Fortsetzung der gemeindlichen Förderung dokumentiert.

Trotz oder auch gerade wegen der Einführung der getrennten Abwassergebühr hält die Verwaltung es für sinnvoll, am Förderprogramm festzuhalten, denn es gilt weiterhin der Grundsatz, dass das Regenwasser einem natürlichen Kreislauf (Versickerung/ Grabensysteme) zugeführt wird und hierfür entsprechende Anreize geschaffen werden sollen. Als Grundlage zur Vergabe der Fördermittel dienen die Förderrichtlinien, die jeweils jährlich neu zu beschließen sind.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese Förderrichtlinien für das Jahr 2013 neu zu beschließen (siehe Anlage 1).

Unsere bisher angewendeten Schwerpunkte der Förderung können gestützt auf die aktuelle Einschätzung unverändert auch in 2013 übernommen werden.

Entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt werden die Förderrichtlinien 2013 am Freitag, 01.03.2013 im Amtsblatt veröffentlicht und gelten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Seigel findet es sinnvoll, das Programm noch mal ein Jahr laufen zu lassen. Es bietet einen kleinen Anreiz für Entsiegelung.

Gemeinderat Rotert meint, das Programm bringt nichts mehr. Die 5.000 € sollte lieber die Gemeinde selbst in die Hand nehmen und eigene Flächen entsiegeln, dann würde in dieser Hinsicht wenigsten etwas passieren.

**Förderprogramm der Gemeinde Schutterwald
zur Entsiegelung von befestigten Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung
und -versickerung sowie der Dachbegrünung
(Fassung vom 20.02.2013)**

1.0 Förderzweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Schutterwald entwässert 70 % der angeschlossenen Grundstücke im Mischsystem. Rund 30% der Grundstücke werden im Trennsystem entwässert

Bei Starkregenereignissen sind streckenweise die Kanalnetze von Schutterwald überlastet.

Um die überlasteten Kanalstrecken wirkungsvoll von Regenwasser zu entlasten, sind Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Dies sowohl im öffentlichen wie auch privaten Bereich. Im öffentlichen Bereich hat die Gemeinde Schutterwald dies bei der Baumaßnahme Mörburghalle II und dem Neubaugebiet Hauptstraße West bereits verwirklicht.

Um Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu geben, Dachflächen zu begrünen bzw. Dachflächen, Hofflächen, Garagenzufahrten vollständig oder zumindest teilweise vom Kanalnetz abzuhängen und das Niederschlagswasser von diesen Flächen entweder zu speichern und/oder zu versickern, fördert die Gemeinde Schutterwald Maßnahmen hierzu mit einer finanziellen Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.0 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

Abkopplung befestigter Flächen

Ziel ist die Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen auf Grundstücken über eine sogenannte belebte Bodenschicht, die entsprechend den DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) herzustellen ist.

- **Muldenversickerung.** Hierbei handelt es sich um flache, begrünte Bodenvertiefungen, in denen das zugeleitete Niederschlagswasser kurzfristig zwischengespeichert wird, bis es versickert. Auch hier sind die DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) zu beachten.
- **Rohr- und Rigolenversickerung.** Bei dieser Form der Versickerung wird das Niederschlagswasser entweder über unterirdisch verlegte geschlitzte Drainagerohre und/oder horizontal angelegte Kiesstränge in den Untergrund abgeführt. Auch hier sind die DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) zu beachten.

Verzögerte Ableitung

Ziel ist die verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser durch gezielte Rückhaltemaßnahmen mittels

- Gründach
- Retentionszisterne

3.0 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Grundstückseigentümer.

4.0 Fördervoraussetzungen

- Es muss sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handeln, welches im Mischsystem abgeleitet wird.
- Die Mindestgröße von zuschussfähigen Entsiegelungs- oder Begrünungsmaßnahmen beträgt 10m².
- Bei Flächenversickerungsmaßnahmen ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Wasserdurchlässigkeit der Oberfläche dauerhaft mindestens 270 l/s pro ha beträgt.
- Das Mindestvolumen von zuschussfähigen Rückhaltemaßnahmen mittels Zisterne beträgt 2 cbm. Die Zisterne muss so ausgebildet sein, dass sie ein Rückhaltevolumen von mind. 2 cbm aufweist. Es muss technisch gewährleistet sein, dass dieses Volumen zur Verfügung steht.
- Damit das Grundwasser nicht gefährdet wird, muss die Versickerung über die belebte Bodenschichten erfolgen.
- Es werden nur Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren. Hierzu gehören z. B. Auflagen der Baurechtsbehörde oder Festsetzungen, die im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen wurden.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin und deren Rechtsnachfolger müssen sich für die Mindestdauer von 10 Jahren zur Erhaltung und sachgerechten Unterhaltung der geförderten Objekte verpflichten. Zusätzlich wird der Gemeindeverwaltung oder einem Beauftragten eine Überprüfung der Anlage innerhalb der 10 Jahresfrist jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für Entsiegelungsmaßnahmen, welche bereits mit endgültigem und vorläufigem Förderbescheid beschieden sind, gelten die in dem jeweiligen Förderbescheid genannten Fördersätze.

Für noch nicht beschiedene Förderanträge gelten folgende Fördersätze:

5.1 Allgemeine Entsiegelungsmaßnahmen

- Flächenversickerung 10 €/m² (entsiegelte Fläche)
- Muldenversickerung 15 €/m² (entsiegelte Fläche)

Höchstbetrag der Förderung für 5.1: max. 1.000 €

5.2 Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit einer verzögerten Ableitung gelten folgende Fördersätze:

- Dachbegrünung 15 €/m²
- jeweils bezogen auf die abgekoppelte Fläche in m². Bei geneigter Dachfläche gilt die projizierte Dachfläche.
- Retentionszisterne mit Kanalanschluss 200 €/m³

Höchstbetrag der Förderung für 5.2: max. 500 €

6.0 Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind von den Antragsberechtigten schriftlich mittels vordrucktem Formblatt sowie den dort genannten Unterlagen beim Bürgermeisteramt (Bauamt) in Schutterwald einzureichen.

7.0 Bewilligungsverfahren

Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen und ermittelt die Höhe der Förderung. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Liegen die Fördervoraussetzungen vor, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt. Dieser stellt die Baufreigabe für die beantragte Maßnahme dar.

Die Maßnahmen müssen ab Erteilung des vorläufigen Bewilligungsbescheides innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.

Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Abnahme der fertigen Baumaßnahmen durch die Gemeindeverwaltung.

8.0 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheides im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr (als Haushaltsjahr gilt das Jahr, in dem der endgültige Förderbescheid ergeht) zur Verfügung stehenden Mittel.

9.0 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen das Förderprogramm (Unterhaltungspflicht, Gestattung Funktionsprüfung) oder im Falle falscher Angaben muss die Förderung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Beträge wird mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides fällig.

10.0 Inkrafttreten

Das Programm tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.03.2013 in Kraft.

Schutterwald, den 20.02.2013

Holschuh, Bürgermeister

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:
811.14 Rechnungsamt Herr Lipps 28.01.2013 030/2013

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2013 TOP 7

**Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbh & Co.KG (ewo) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft
Änderung der Satzung; Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals mit gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 III AktG**

frühere Beratungen

Sitzungstermin

GR ö

17.10.2012

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Änderung der Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft (**Anlage 3**) zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Grundkapitals von 100.000 € auf 112.047 € zu. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat zu, dass das Bezugsrecht der Altaktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Aktiengesetz durch Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen wird und die neuen Aktien an die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG mit Sitz in Achern ausgegeben werden.
3. Der Gemeinderat ermächtigt den Vertreter der Gemeinde Schutterwald in der Hauptversammlung der Änderung der Satzung, der Erhöhung des Grundkapitals und dem Beschluss über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe der neuen Aktien An die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft bmH & Co.KG zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
,-,- €	,-,- €	,-,- €	-

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2012 die entsprechenden Beschlüsse zur Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbh & Co. KG (ewo) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft gefasst.

Mit Schreiben vom 22.01.2013 teilt die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG, Lahr, mit, dass der GR-Beschluss ohne den ausdrücklichen Verzicht der Altaktionäre auf den Bezug von Aktien aus der Kapitalerhöhung nicht wirksam ist.

Der komplette Beschluss incl. dem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 III AktG ist somit neu zu fassen. Einzelheiten können aus der umfangreichen Beratungsunterlage mit Beschlussvorschlägen und Informationen (**Anlagen 1 - 3**) entnommen werden.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Anlage 1 zu TOP 7 der ö GR-Sitzung am 20.02.2013

Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG // 77931 Lahr

An die Aktionäre der
Elektrizitätswerk Mittelbaden
Verwaltungsgesellschaft

Elektrizitätswerk
Mittelbaden AG & Co. KG

77931 Lahr
Telefon: 07821 280-0
Telefax: 07821 280-900
info@e-werk-mittelbaden.de
www.e-werk-mittelbaden.de

Name: Helmut Nitschke
Bereich: Vorstand
Telefon: 07821 280-102
Telefax: 07821 280-900
nitschke.helmut@e-werk-mittelbaden.de

22. Januar 2013

Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (ewo) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft Änderung der Satzung; Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals mit gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 III AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der letzten Gesellschafterversammlung am 06.12.2012 in Achern angekündigt, übersenden wir Ihnen eine neue Mustervorlage für die Änderung der Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft. Die ebenfalls für den 06.12.2012 vorgesehene Hauptversammlung der Verwaltungsaktiengesellschaft musste damals abgesagt werden, weil der erforderliche ausdrückliche Verzicht der "Altaktionäre" auf den Bezug von Aktien aus der Kapitalerhöhung in der Einladung fehlte.

Wir werden die erforderlichen Beschlüsse in der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Juni 2013 nachholen. Leider ist ein nochmaliger Beschluss ihrer Gemeinderäte erforderlich, obwohl es nur um eine Kapitalerhöhung in Höhe von insgesamt 12 T€ handelt. Wir möchten Sie deshalb bitten, die entsprechenden Beschlüsse rechtzeitig einzuholen und der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die entsprechende Mustervorlage haben wir als Anlage beigelegt und übersenden Sie Ihnen zusätzlich auf elektronischem Weg.

Wir möchten Sie und Ihren Gemeinderat bitten, den Fehler in der Einladung zur letzten Hauptversammlung zu entschuldigen.

Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG
Hauptverwaltung und Sitz der Gesellschaft:
Lotzbeckstraße 45 // 77933 Lahr/Schwarzwald
Amtsgericht Freiburg HRA 391522
UST-ID-Nr.: DE814101932
Steuer-Nr.: 10048/04905

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft
Amtsgericht Freiburg HRB 391509
Vorstand: Helmut Nitschke
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Oberbürgermeister Dr. Wolfgang G. Müller

Es tut uns leid, Sie und Ihren Gemeinderat nochmals mit dieser Formalie behelligen zu müssen.

Freundliche Grüße

Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Wenz', written in a cursive style.

ppa. Martin Wenz

Anlage

Mustervorlage für die Beschlussfassung des Gemeinderats mit Anlage 1 (Synopsis mit den erforderlichen Änderungen in der Satzung) und Anlage 2 (Schriftlicher Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts - erforderlich gemäß § 186 IV AktG)

Bericht des Vorstands der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Grund für den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre anlässlich der vorgesehenen Kapitalerhöhung in der Hauptversammlung am 20.06.2013

- (1) Zweck dieser Kapitalerhöhung ist vorrangig die Aufnahme der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH (EWO) in den Kreis der Aktionäre, nachdem sie Kommanditistin der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG geworden ist. Die Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft ist die Komplementärin der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG. Der Gegenstand ihres Unternehmens ist u.a. und insbesondere die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung durch ihre Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG. Alle Kommanditisten der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG sind gleichzeitig Aktionäre der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft. Die Höhe ihrer durch die Anzahl der gehaltenen Aktien verkörperten Beteiligungen in Relation zum Grundkapital der Gesellschaft entspricht der Höhe ihrer Beteiligungen als Kommanditisten am Festkapital der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG, die dort ihre Stimmrechtsanteile wie auch die Höhe ihrer Beteiligungen am Vermögen wie auch am Gewinn der Gesellschaft widerspiegeln. Der Grundsatz der relativ gleichen Beteiligungshöhe an beiden Gesellschaften ist sowohl der Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft als auch dem Gesellschaftsvertrag der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG immanent. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft kann die Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Übertragung von Aktien insbesondere verweigert werden, wenn der verfügende Aktionär nicht gleichzeitig einen der Übertragung entsprechenden Anteil seiner Kommanditbeteiligung an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG auf den Erwerber überträgt. Gemäß § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG ist eine Übertragung von Kapitalanteilen nur zulässig, wenn der verfügende Kommanditist gleichzeitig einen der Übertragung entsprechenden Anteil seiner Aktien an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft auf den Erwerber überträgt.

Beide Vorschriften machen nur Sinn, wenn der Grundsatz der relativ gleichen Beteiligung der Gesellschafter an beiden Gesellschaften durchgehalten wird.

Auch wenn es im vorliegenden Fall nicht um die Übertragung von Anteilen geht, sondern um die Aufnahme eines neuen Gesellschafters im Wege der Kapitalerhöhung, wie dies entsprechend bei der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG bereits erfolgt ist, bedarf es der Aufnahme der EWO in den Kreis der Aktionäre der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft, um den Grundsatz der relativ gleichen Beteiligung aller Gesellschafter an beiden Gesellschaften zu wahren.

Der Betrag der Kapitalerhöhung von 12.047,00 € entspricht der Erhöhung des Festkapitals der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG im Wege der Aufnahme der EWO als Kommanditistin mit der Folge, dass die EWO mit der gleichen Relation zum Festkapital an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG beteiligt ist, wie sie mit ihrem Aktienanteil am Grundkapital der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft beteiligt ist. Durch diesen Vorgang wird des Weiteren gewährleistet, dass auch alle übrigen Gesellschafter in jeweils gleicher Relation zum jeweils gezeichneten Kapital an beiden Gesellschaften beteiligt sind. Das kann aber nur dadurch erreicht werden, dass das Bezugsrecht der Aktionäre bei dieser Kapitalerhöhung ausgeschlossen wird.

Dass durch diesen Vorgang gleichzeitig das Grundkapital der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft verstärkt wird, ist gleichsam ein nicht unerwünschter Nebeneffekt.

- (2) Der vorgeschlagene Ausgabebetrag entspricht dem Buchwert der neuen Aktien. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Vermögen der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft keine stillen Reserven hat, die einen erhöhten Ausgabebetrag rechtfertigen. Die Gesellschaft hat an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG keinen Kapitalanteil. Sie hat als deren Komplementärin lediglich die Geschäftsführungs- und Haftungsfunktion. In § 8 des Gesellschaftsvertrages der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG ist außerdem bestimmt, dass die Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft als Komplementärin ausschließlich für die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG tätig ist. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit werden ihr sämtliche dafür erforderlichen Ausgaben und Aufwendungen erstattet. Für ihre Haftungsfunktion erhält sie von der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG eine jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres eingezahlten Grundkapitals. Daraus ergeben sich keine stillen Reserven. Weitere Einnahmequellen darf sich die Gesellschaft nicht erschließen, solange sie Komplementärin der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG ist. Deshalb entfällt auch der Gedanke an jegliche Gewinnchancen jenseits der konstanten Haftungsvergütung. Der Ansatz eines Ausgabebetrag, der vom Nominalbetrag der Kapitalerhöhung abweicht, wäre daher nicht begründbar.

Lahr, den

Elektrizitätswerk Mittelbaden
Verwaltungsaktiengesellschaft

Helmut Nitschke
Vorstand

Synopse
Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma "Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktien- gesellschaft" und hat ihren Sitz in Lahr/Schwarzwald.</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften durch die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich hierzu auch anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>

Synopse
Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG

II. Grundkapital und Aktien § 4 Grundkapital	II. Grundkapital und Aktien § 4 Grundkapital
<p>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p>Euro 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro)</p> <p>und ist in 100.000 Aktien im Nennbetrag von je Euro 1,-- eingeteilt.</p>	<p>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p>Euro 112.047 (in Worten: einhundertzwölftausendsieben- undvierzig Euro)</p> <p>und ist in 112.047 Aktien im Nennbetrag von je Euro 1,-- eingeteilt.</p>
§ 5 Namensaktien, Vinkulierung	unverändert
<p>(1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.</p> <p>(2) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Statt der Ausfertigung und Übergabe mehrerer Aktienurkunden kann dem Aktionär eine einzige auf den Namen lautende Urkunde ausgestellt werden.</p> <p>(3) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn der verfügende Aktionär nicht gleichzeitig einen der Übertragung entsprechenden Anteil seiner Kommanditbeteiligung an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG auf den Erwerber überträgt.</p>	
III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft Der Vorstand § 6 Zusammensetzung	unverändert

Synopse
Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG

<p>(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss und die Änderung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die mögliche Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden erfolgen durch den Aufsichtsrat nach Anhörung des Aufsichtsrats der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied Berechtigte von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181, 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.</p>		<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsordnung</p> <p>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird; die darin enthaltenen Wertgrenzen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.</p>		<p>unverändert</p>

Synopse
Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG

Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Städte Lahr und Offenburg sowie die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgte und endet mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung im vierten Jahr nach der Wahl.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, bis zu zwei erste Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG aus, so endet damit auch das Amt im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Städte Lahr und Offenburg sowie die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Betriebsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG sowie die Städte Lahr und Offenburg, die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH und die sonstigen Kleinaktionäre haben das Recht, jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

Synopse
Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG

<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Ihm obliegen daneben die dem Aufsichtsrat vom Gesetz übertragenen Beschlussfassungen und Zuständigkeiten.</p> <p>(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Vorstand in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfassung</p> <p>(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt; dies gilt auch für Wahlen.</p> <p>(2) Für folgende Beschlussgegenstände ist eine 75-%-ige Mehrheit des Aufsichtsrats erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands • Abschluss und Änderung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands • Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen • Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG • Zustimmung zu Verträgen bzw. Rechtsgeschäften mit Beteiligungsgesellschaften • Zustimmung zum Investitions- und Finanzplan sowie zur mehrjährigen Unternehmensplanung 	<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfassung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Für folgende Beschlussgegenstände ist eine 80-%-ige Mehrheit des Aufsichtsrats erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands • Abschluss und Änderung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands • Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen • Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG • Zustimmung zu Verträgen bzw. Rechtsgeschäften mit Beteiligungsgesellschaften • Zustimmung zum Investitions- und Finanzplan sowie zur mehrjährigen Unternehmensplanung
<p style="text-align: center;">§ 12 Vergütung</p> <p>Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält als pauschalieren Auslagenersatz ein Sitzungsgeld.</p>	<p>unverändert</p>

Synopse
Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG

<p>§ 13 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und für Ausschüsse</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen.</p>		<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Die Hauptversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Einberufung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung findet entweder am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb des Versorgungsgebiets statt.</p> <p>(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einberufen.</p> <p>(3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.</p>		<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Stimmrecht in der Hauptversammlung</p> <p>(1) Je Aktie gewährt im Nennwert von</p> <p style="text-align: center;">Euro 1,-- eine Stimme.</p> <p>(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden; für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich.</p>		<p>unverändert</p>

Synopse
Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG

<p style="text-align: center;">§ 16 Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht diese Satzung oder das Aktiengesetz zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.</p> <p>(2) Für folgende Beschlussgegenstände ist, soweit nicht das Gesetz noch weitere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit stellt, eine 75-%-ige Mehrheit des Grundkapitals erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Satzungsänderungen,2. Kapitaländerungen,3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,5. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,6. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstands.	unverändert
<p style="text-align: center;">IV. In-Kraft-Treten § 17</p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.</p>	unverändert

Gemeinde Schutterwald

Beschluss

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.3 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Frau Gießler **Datum:** 14.02.2013 **DS-Nr.:** 031/2013 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2013

TOP 08

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sitzung vom 30.01.2013

Der Gemeinderat befasste sich mit Personalangelegenheiten, u.a. mit der Rufbereitschaft der Hausmeister, einer Arbeitszeiterhöhung bzw. Schaffung einer neuen Stelle im Schulsekretariat der Mörburgschule bzw. der Grundschule Langhurst sowie einer Arbeitszeitreduzierung und einer Beförderung.

TOP 9

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Oswald gibt Fraktionsvorsitz ab

Laut Bürgermeister gibt Gemeinderat Oswald den Fraktionsvorsitz beim NÖB an Gemeinderat Rotert ab. Dies wird ab 01.03.2013 wirksam.

Herr Rotert rückt für Herrn Oswald dann automatisch in den Ältestenrat ein. Über die Besetzung des Verwaltungsausschusses mit Herrn Rotert anstatt Herrn Oswald ist in der nächsten Sitzung Beschluss zu fassen.

Managementpläne für den Gemeindewald als FFH-Gebiet

Gemeinderat Oswald hätte gern die o.g. Pläne zur Einsicht. Gemeinderat Lang fände es sinnvoll, dass man diese Pläne auch bei der nächsten Waldbegehung darstellt.

Sperrung der Autobahnunterführung Tiefkellerweg

Gemeinderat Lang rät, den Hinweis auf die Sperrung der Unterführung früher aufzustellen, nicht erst kurz vor der Unterführung.

Auf Nachfrage erläutert BAL Hahn, dass im Moment noch die Firma Via Solution, die die Autobahn ausbaut, für die Unterführung zuständig ist. Sobald der Weg unter der Autobahn um 25 cm angehoben ist, wird die Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde übergehen.

Stromsperrungen wegen höherer Strompreise

Gemeinderat Lang fragt, ob es in Schutterwald solche Fälle gibt. BuWL Wurth verneint dies.

Aufstellung der Tore am Bolzplatz Bürgerpark

Auf Nachfrage von Gemeinderat Glatt berichtet der Bürgermeister, dass die Tore im Frühjahr wieder aufgestellt werden.

Lüftungsanlage Proberaum Musikverein

Herr Glatt fragt nach dem Sachstand. Laut BAL Hahn wurde die Anlage heute eingebaut.

An das
Generalsekretariat
Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau
Fabrikstraße 12
D – 77694 Kehl

A
Eurodistrict Strasbourg-Ortenau
1 Parc de l'Etoile
67076 Strasbourg CEDEX

oder/ou
Fax: +49 (0)7851 899 75 29
Mail: simon.fath@eurodistrict.eu

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen / *Merci de remplir ce formulaire et de cocher les cases correspondantes*

Absender/Expéditeur

(Name/Nom, Adresse)

.....
.....
.....

Ober-/Bürgermeister(in) / Mitglied ED - Rat

Maire / Membre du Conseil de l'ED

Bürger/in der Stadt/Gemeinde

Citoyen(ne) de la ville/commune

Hiermit melde ich mich zum Eurodistriktkonvent "Lokale Demokratie ohne Grenzen"
am Do., 14. März 2013 um 18 Uhr in Appenweier an

*Je m'inscris au Rendez-vous élus-citoyens de l'Eurodistrict „Dé-mo-cra-tie locale sans frontières“
le jeudi 14 mars 2013 à Appenweier*

Altersgruppe / *Tranche d'âge* :

unter/moins de 25 Jahre 25 - 40 Jahre/ans 40 - 60 Jahre/ans über/plus de 60 Jahre/ans

Folgende Fragen/ Anregungen würde ich gerne in die Diskussion einbringen
J'aimerais poser les questions suivantes et faire les suggestions ci-dessous:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....